

## **SATZUNG**

des Kleingärtnervereins "Am Erlengrund" e. V.

### **§1 - Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr**

Der Verein, im folgenden KGV genannt, führt den Namen Kleingärtnerverein "Am Erlengrund" e. V., hat seinen Sitz in Barth und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stralsund unter der Nr. 3400 eingetragen. Er ist unter der Anschrift des Vorsitzenden zu erreichen. Der KGV ist Rechtsnachfolger der früheren VKSK-Sparte/Interessengemeinschaft "Am Erlengrund". Er ist ein juristisch selbst- und eigenständiger Kleingärtnerverein. Eine Mitgliedschaft des KGV in Orts-, Kreis- oder Landesverbänden ist nach Mehrheitsbeschluss der Gesamtmitgliederversammlung des KGV möglich. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 - Zweck und Verwirklichung und Grundsätze**

1. Der Verein verfolgt die Förderung der Kleingärtnerei

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Erhaltung und dauerhafte Nutzung der Kleingartenanlage sowie die Förderung zur Ausgestaltung als Bestandteil des öffentlichen Grüns
- Erholung, Entspannung und körperlicher Bewegungsausgleich zur Förderung der Gesundheit
- Eigenversorgung der Familie mit gärtnerischen Produkten
- Unterstützung und Förderung der Freizeitgestaltung und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit
- sinnvolle, ökologisch orientierte Nutzung des Bodens, Pflege und Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft und enge Zusammenarbeit mit der Kommune
- Pflege der Geselligkeit der Gemeinschaft

2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

### **§ 3 - Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an Mitglieder aus den Mitteln des Vereins, außer den folgenden Regelungen zur Ehrenamtspauschale sowie zum Aufwendungsersatz, sind ausgeschlossen.
3. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden

### **§4 – Mitgliedschaft/Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Gebührensatzung festgeschrieben
2. Mitglied kann jede volljährige, natürliche und geschäftsfähige Person werden, auch wenn sie keinen Kleingarten des KGV nutzt. Es handelt sich hierbei um fördernde oder passive Mitglieder

3. Jugendliche nach Vollendung des 14. Lebensjahres können mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten ebenfalls Mitgliedschaft werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Dazu ist ein Beschluss mit einfacher Mehrheit zur Begründung der Ehrenmitgliedschaft notwendig.
5. Die Mitgliedschaft muss durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung kann der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden, wenn bei einer Schlichtungsverhandlung in einer Vorstandssitzung keine Einigung erzielt wurde. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
6. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr und nach Aushändigung und Anerkennung dieser Satzung, der Kleingartenordnung und der Gebührensatzung wirksam.
7. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf eine anteilige Erstattung des Beitrages. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen, ein Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins besteht ebenfalls nicht. Der Anspruch auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

### **§5 - Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- a) sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen,
- b) an allen Veranstaltungen teilzunehmen,
- c) alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen,
- d) das aktive und passive Wahlrecht zu nutzen,
- e) über Beschwerden auf Missstände oder Verstöße hinzuweisen, die der Satzung des Vereins, der Kleingartenordnung des KGV „Am Erlengrund“ sowie den Mitgliederbeschlüssen widersprechen und deren umgehende Beseitigung zu fordern,
- f) Vorschläge zur weiteren allseitigen Entwicklung des KGV an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung zu richten und
- g) einen Antrag zur Nutzung einer Kleingartenparzelle des KGV zu stellen.

### **§6 - Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) diese Satzung und die Kleingartenordnung des KGV „Am Erlengrund“ einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des KGV kleingärtnerisch zu betätigen,
- b) Beschlüsse des KGV „Am Erlengrund“ anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken,
- c) die durch die Mitgliederversammlung beschlossene Gebührensatzung des KGV "Am Erlengrund" anzuerkennen,
- d) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag laut Gebührensatzung zu entrichten.
- e) eine Ermächtigung zum Lastschriftinzug für die in der Gebührensatzung beschlossenen finanziellen Leistungen widerruflich zu erteilen.

### **§7 - Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) schriftliche Austrittserklärung
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
2. Der Austritt erfolgt zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) die ihn auf Grund der Satzung, der Kleingartenordnung des KGV „Am Erlengrund“ oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
  - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des KGV gewissenlos verhält,
  - c) im Geschäftsjahr mehr als 3 Monate mit der Zahlung von finanziellen Leistungen gegenüber dem KGV im Rückstand ist,
  - d) seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung der Kleingartenparzelle ohne Zustimmung des Vorstandes auf Dritte überträgt.

4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmrechte. Das auszuschließende Mitglied ist dazu rechtzeitig einzuladen.
  - a) Vor der Behandlung des Ausschlusses in der Mitgliederversammlung ist im Vorstand eine Schlichtungsverhandlung durchzuführen.
  - b) Kann das Mitglied aus Krankheit oder anderen zwingenden Gründen nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, dann ist der Ausschluss auf der nächsten Vorstandssitzung in Anwesenheit des Mitgliedes auszusprechen.
  - c) Der Beschluss der Mitgliederversammlung des KGV über den Ausschluss ist endgültig. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet das Nutzungsrecht für eine Vereinsparzelle mit einer Frist von einem Monat.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus dieser Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.
7. Die Mitgliedschaft im KGV "Am Erlengrund" e. V. ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.
8. Im Fall eines Austrittes des nutzungsberechtigten Mitgliedes bzw. der nutzungsberechtigten Mitglieder aus persönlichen Gründen (gesundheitsbedingt, Altersgründe, Umzug) oder im Falle des Todes wird der Personenkreis der nachfolgenden Nutzer des betreffenden Kleingartens durch den Vorstand nach der gesetzlichen Erbfolge bestimmt. Bedingung ist dabei der Erwerb der Mitgliedschaft im KGV sowie eine Antragstellung auf die Nutzung des Kleingartens. Besteht durch diesen Personenkreis kein Interesse an der Nutzung des Kleingartens oder wird die Mitgliedschaft im KGV abgelehnt, vergibt der Vorstand den Kleingarten anderweitig.
9. §7 Punkt 8 gilt nicht im Falle des Ausschlusses von Mitgliedern.

#### **§8 - Organe des Kleingärtnervereins**

Die Organe des Kleingärtnervereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revision

#### **§9 - Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des KGV. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich oder wenn es die Belange des Vereins erfordern als außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand ist weiterhin zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geführt. Die Einladung hat schriftlich per E-Mail oder anderen sozialen Medien, auf der Homepage und in den Aushängen des KGV mit einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Änderungen der Satzungen sind ebenfalls mit der Tagesordnung den Mitgliedern bereit zu stellen.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmrechte gefasst. Beschlüsse zur Änderung der Satzung sowie der Kleingartenordnung des KGV „Am Erlengrund“ setzen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmrechte voraus. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
5. Über Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben sind.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - a) Beschlussfassung über Satzung bzw. deren Änderung
  - b) Beschlussfassung über Kleingartenordnung des KGV „Am Erlengrund“ und Änderungen
  - c) Wahl des Vorstandes und Neuwahl einzelner Vorstandsmitglieder bzw. Abberufung von Vorstandsmitgliedern
  - d) Wahl der Revision oder Neuwahl einzelner Mitglieder
  - e) Beschlussfassung über die Gebührensatzung
  - f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
  - g) Beschlussfassung über Grundsatzfragen des KGV

- h) Entgegennahme und Beschlussfassung über den Bericht des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Revision
- i) Entlastung des Vorstandes und der Revision

### **§10 - Vorstand**

1. Der Vereinsvorstand besteht aus 3 Mitgliedern:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem SchatzmeisterDer Vorstand kann zu seiner Unterstützung Vereinsmitglieder mit bestimmten Aufgaben beauftragen.
2. Der Vorstand wird für 5 Jahre gewählt. Gewählt werden können Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl erfolgt offen und einzeln mit Handzeichen, gewählt werden 3 Personen (bei einer größeren Anzahl von Kandidaten gelten die Personen mit der höheren Stimmenanzahl als gewählt). Der Vorstand konstituiert sich selbst. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Verein ist eine juristische Person und wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB durch den Vorstand vertreten. Jeweils zwei der drei genannten Personen vertreten den Vorstand gemeinsam, der Schatzmeister kann durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Personen anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, dass von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
6. Aufgaben des Vorstandes:
  - a) laufende Geschäftsführung des Vereins
  - b) Abschluss und Kündigung von Verträgen
  - c) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
  - d) Durchsetzung der Beschlüsse
  - e) Wahl eines Ersatzmitgliedes bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlperiode
  - f) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
7. Die Tätigkeit des Vorstandes darf nur auf die Erreichung der satzungsmäßigen Ziele des KGV gerichtet sein
8. Der Vorstand hat das Recht, für Schwerpunktaufgaben weitere Arbeitsgruppen zu berufen, deren Tätigkeit befristet ist. Die Leiter dieser Gruppen haben beratende Stimme im Vorstand

### **§11 - Die Revision**

1. Die Revision wird durch die Mitgliederversammlung des KGV für 5 Jahre gewählt, sie besteht aus 1-2 Mitgliedern und amtiert bis zur Neuwahl, wobei eine Wiederwahl möglich ist.
2. Mitglieder der Revision dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Revision hat beratende Stimme im Vorstand.
3. Die Revision hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständig Kontrollen der Beschlusseinhaltung und Realisierung, der Einhaltung der Satzung, der Kassenführung, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung des Vermögens (Konten, evtl. Barkasse und Belegwesen) durchzuführen. Der Prüfbericht ist schriftlich niederzulegen, zu unterschreiben und der Mitgliederversammlung des KGV vorzulegen.  
Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.

### **§12 - Schlichtungsverfahren**

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung oder der Kleingartenordnung des KGV „Am Erlengrund“ ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung unter Beteiligung der Revision durchzuführen. Kann im Ergebnis des Verfahrens keine Klärung herbeigeführt werden, ist eine gerichtliche Klärung anzustreben.

### **§ 13 – Verfügungsberechtigung auf den Vereinskonten**

Die Finanzgeschäfte werden durch den Schatzmeister unter Mitverantwortung des Vorsitzenden abgewickelt.

Verfügungsberechtigung auf den Vereinskonten wird durch den vertretungsberechtigten Vorstand erteilt, wobei jeweils zwei Verfügungsberechtigte gemeinsam mit A-Vollmacht Geschäfte tätigen können. Finanzgeschäfte sind weitgehend unbar abzuwickeln. Der Schatzmeister wird bevollmächtigt, durch ein weiteres Vorstandsmitglied bestätigte Überweisungen sowie die SEPA-Lastschriften über die Vereinskonten mit Einzelvollmacht im Verfahren „electronic banking“ abzuwickeln.

### **§14 - Auflösung des Kleingärtnervereins**

1. Die Auflösung des KGV erfolgt durch Beschluss mit einer 3/4 Mehrheit aller Mitglieder des KGV.
2. Bei Auflösung des KGV fällt das Rechtsvermögen nach Vereinnahmung der Forderungen und Begleichung aller Verbindlichkeiten paritätisch an die Zahler der letztgezahlten Festbeiträge.

### **§15 - Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 30.03.2024 beschlossen und wird mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Stralsund wirksam.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 30.03.2024 beschlossen.